

§ 16

(1) Für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung sind verantwortlich:

- a) bei Investitionsvorhaben über 5 Mill. DM Gesamtwert
- für alle Vorhaben der zentral- und örtlichgeleiteten Industrie der Volkswirtschaftsrat,
 - für die örtlichgeleitete Bau- und Baustoffindustrie die Räte der Bezirke in Übereinstimmung mit dem Minister für Bauwesen,
 - für alle anderen Vorhaben die Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. die Räte der Bezirke.

Bei umfangreichen und langfristigen Vorhaben können die Leiter der zentralen Organe und die Räte der Bezirke festlegen, daß neben der gesamten Aufgabenstellung auch Aufgabenstellungen für Teil Vorhaben auszuarbeiten sind;

- b) bei Investitionsvorhaben von 500 TDM bis 5 Mill. DM Gesamtwert
- in der Industrie, im Bauwesen und Verkehr sowie von 100 TDM bis 5 Mill. DM Gesamtwert in allen anderen Bereichen der Volkswirtschaft die VVB-Hauptdirektoren, die Räte der Kreise bzw. die Leiter anderer dem Investitionsträger übergeordneter Staats- und Wirtschaftsorgane.

(2) Die Erarbeitung der Aufgabenstellung erfolgt in der Regel durch Projektierungsbetriebe, Projektierungseinrichtungen der Betriebe, technisch-wissenschaftliche Zentren oder andere wissenschaftliche Einrichtungen in enger Verbindung mit den betreffenden Betrieben und örtlichen Organen.

§ 17

(1) Die Aufgabenstellung ist nach einer einheitlichen Ordnung zu begutachten.

(2) Für die Begutachtung der Vorhaben, sofern ihre Vorbereitung nicht nach einem vereinfachten Verfahren gemäß § 14 Abs. 2 erfolgt, sind verantwortlich:

- a) der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission bei Vorhaben über 5 Mill. DM Gesamtwert;
- b) der Volkswirtschaftsrat bei Vorhaben der zentral- und örtlichgeleiteten Industrie,
- die Leiter der zentralen Staatsorgane bei allen anderen Vorhaben ihnen unterstellter Betriebe und Einrichtungen,
 - die Räte der Bezirke bei allen anderen Vorhaben ihnen unterstellter Betriebe und Einrichtungen und bei Vorhaben der örtlichgeleiteten Bau- und Baustoffindustrie in Übereinstimmung mit dem Minister für Bauwesen bei 1 Mill, bis 5 Mill. DM Gesamtwert;
- c) die VVB-Hauptdirektoren die Räte der Kreise die Leiter anderer dem Investitionsträger übergeordneter Staats- und Wirtschaftsorgane bei Vorhaben unter 1 Mill. DM Gesamtwert.

(3) Für die Begutachtung der Aufgabenstellungen befragen die Verantwortlichen Gutachterkommissionen, denen Wissenschaftler, sowie erforderlichenfalls Exper-

ten der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten, Neuerer, Arbeiterforscher und andere Sachverständige angehören. Die Beratung der Gutachterkommissionen hat grundsätzlich am Standort des zukünftigen Investitionsvorhabens unter Beteiligung insbesondere von Mitgliedern der Ständigen Produktionsberatungen, Arbeitern aus den Bau-, Montage- und Ausrüstungsbetrieben sowie Vertretern der örtlichen Organe zu erfolgen.

§ 18

Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben ist das Organ der Staatlichen Plankommission für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Begutachtung bei Vorhaben über 5 Mill. DM Gesamtwert und zugleich das Zentrum für die Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze und Methoden für die Begutachtung.

§ 19

(1) Die Bestätigung der Aufgabenstellung erfolgt durch

- a) den Ministerrat bei Vorhaben über 5 Mill. DM Gesamtwert;
- b) den Volkswirtschaftsrat bei Vorhaben der zentral- und örtlichgeleiteten Industrie,
- die Leiter der zentralen Staatsorgane bei allen anderen Vorhaben ihnen unterstellter Betriebe und Einrichtungen,
 - die Räte der Bezirke bei allen anderen Vorhaben ihnen unterstellter Betriebe und Einrichtungen und bei Vorhaben der örtlichgeleiteten Bau- und Baustoffindustrie in Übereinstimmung mit dem Minister für Bauwesen von 1 Mill, bis 5 Mill. DM Gesamtwert;
- c) die VVB-Hauptdirektoren die Räte der Kreise die Leiter anderer, dem Investitionsträger übergeordneter Staats- und Wirtschaftsorgane bei Vorhaben unter 1 Mill. DM Gesamtwert.

(2) Der Ministerrat, die Leiter der zentralen Organe und die Räte der Bezirke können im Rahmen ihrer unter Abs. 1 Buchstaben a und b festgelegten Zuständigkeit in Einzelfällen die Bestätigung der Aufgabenstellung anders regeln.

(3) Zur Bestätigung der Aufgabenstellung sind vorzulegen:

- die Aufgabenstellung;
- das Gutachten;
- erforderliche Zustimmungen von Aufsichtsorganen. (Feuerwehr, Hygieneaufsicht, Technische Überwachung u. a.);
- Stellungnahme örtlicher Organe bzw. ständiger Kommissionen zur Standortwahl, zum Bedarf an Arbeitskräften und zur komplexen Versorgung des Vorhabens mit Energie, Wasser usw.;

Darlegung der erforderlichen Voraussetzungen und Einschätzung der Möglichkeiten zur Realisierung des Vorhabens;